

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1862.

Nr. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. August 1862, die Abfertigungsbefugniß des Großherzoglich Sächsischen Steueramtes zu Eisenach betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist dem Großherzoglichen Steueramte zu Eisenach vom 1. d. M. an die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn ohne Grenzabfertigung mit Ansagezetteln und Ladungsverzeichniß eingehenden Güter beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 14. August 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. XIV. Ministerial-Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen der königlich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staats-Regierung wegen Benützung der Thierarzneischule in Dresden betreffend, d. d. 12. September 1862.

Nachdem zwischen der königlich Sächsischen und der hiesigen Fürstlichen Staats-Regierung wegen Benützung der Thierarzneischule in Dresden die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIII.

7

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. September 1862.